
SATZUNG

DER STADT EISLINGEN/FILS ÜBER DIE

ENTSCHÄDIGUNG VON ANGEHÖRIGEN

DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR EISLINGEN/FILS
(FEUERWEHR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG -FWES-)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerweggesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils am 02. April 2001 folgende Satzung über die Entschädigung von Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eislingen/Fils beschlossen, die mit Satzung vom 03. Mai 2004 und vom 13.11.2017 geändert wurde:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eislingen/Fils erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.
- 2) Für die Berechnung der Durchschnittssätze gelten folgende Zeiten:
 - a) Die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Eintreffen von der Einsatzstelle am Magazin zuzüglich einer angemessenen Zeit für die Aufrüstung der Fahrzeuge in Einsatzbereitschaft).
 - b) Bei Feuersicherheitswachen nach der Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer pauschalen An- und Abfahrtszeit von einer halben Stunde, jedoch ohne weitere Zeitzuschläge.
 - c) Sämtliche Zeiten werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Jede sich nach Abs. 2 ergebende Stunde wird mit 15,00 Euro vergütet.
- 4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerweggesetz).
- 5) § 9 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes bleibt unberührt.
- 6) Mit den Durchschnittssätzen nach den Abs. 1 bis 3 sind auch die Abzüge und Erstattungsbeiträge nach § 1397 RVO bzw. § 119 AVG abgegolten.

§ 2
Entschädigung für Bereitschaftsdienst

- 1) Für Bereitschaftsdienst in der Feuerwache wird auf Antrag für entstandene Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 Euro pro angefangene Stunde bezahlt.

- 2) Für die Rufbereitschaft außerhalb ihrer Arbeitszeit erhalten die ehrenamtlich tätigen Einsatzleiter vom Dienst (EvD) auf Antrag für jede Rufbereitschaftsstunde 2,00 Euro.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eislingen/Fils der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Soweit kein Anspruch nach Satz 1 besteht, wird eine Fahrkostenerstattung und Tagegeld in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes nach Reisekostenstufe A gewährt.
- 2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen kann der ehrenamtliche Angehörige statt der Abrechnung des Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen einen Pauschalsatz in Höhe von 36,00 Euro pro Tag beantragen.
- 3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene wird auf Antrag dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eislingen/Fils folgende Entschädigung gewährt:

a) Tagegeld	von 3 bis 6 Stunden	7,00 Euro
	über 6 Stunden	14,00 Euro

b) **Fahrtkosten**

Der Einsatz der Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt auf Nachweis. Für Strecken, die aus triftigem Grund mit dem privaten PKW zurückgelegt werden, beträgt die Entschädigung 0,25 Euro/km.

c) **Ausbildungsmaterial**

Auslagen für erforderliches Ausbildungsmaterial wird auf Nachweis bzw. Bestätigung durch den Kommandanten ersetzt.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eislingen/Fils, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung i.S. des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	600,00 Euro/Jahr
Zugführer	250,00 Euro/Jahr
Schriftführer	150,00 Euro/Jahr
Kassenverwalter	200,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	500,00 Euro/Jahr
Pressewart	250,00 Euro/Jahr
Beauftragter für Sonderaufgaben, z. B. Internetbeauftragter	150,00 Euro/Jahr

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- 1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten auf Antrag für das Zeitversäumnis eine Entschädigung:
 - a) Für die Teilnahme an Einsätzen und Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen entsprechend § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2.
 - b) Für die Teilnahme an Einsätzen und Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird eine Pauschale von 15,00 Euro pro Stunde gewährt, bei Aus- und Fortbildungslehrgängen jedoch nicht mehr als 50,00 Euro pro Tag.
- 2) Für die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme bei Einsätzen gilt § 1 Abs. 2 a entsprechend. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen ist der Berechnung die Zeit von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. § 1 Abs. 2 d gilt entsprechend.

§ 6

Entschädigungsverfahren

- 1) Entschädigungsleistungen nach den §§ 1, 3 und 5 werden monatlich ausbezahlt. Die Entschädigung für den Bereitschaftsdienst (§ 2) wird vierteljährlich nach Dienstplan ausbezahlt. Die zusätzliche Entschädigung nach § 4 wird jährlich zum 01.07. ausbezahlt.
- 2) Überschneiden sich gleichartige oder verschiedenartige Inanspruchnahmen (wie z.B. Bereitschaftsdienst und Einsatz), so wird nur der jeweils höhere Entschädigungssatz gewährt.
- 3) Anträge auf Entschädigungsleistungen sollen spätestens sechs Monate nach Beendigung der zu entschädigenden Dienstleistung beim Kommandant der Feuerwehr eingereicht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 1991 außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 03. Mai 2004 tritt am 01. Juni 2004 und die Satzungsänderung vom 13.11.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.